Versicherung / **neu definiert**

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)/

STRADA. Die Motorfahrzeugversicherung der AXA.

– STRADA BASIC
– STRADA COMPACT
– STRADA OPTIMA

Ausgabe 06.2011

8006163 – 06.2011

WGR745De

Sehr geehrte Kundin

Sehr geehrter Kunde

Sie haben sich für STRADA, die Motorfahrzeugversicherung der AXA entschieden. Dafür danken wir Ihnen herzlich.

STRADA wird in folgenden Produktvarianten angeboten:

- STRADA BASIC: Die im Vergleich zu den anderen Produktvarianten preisgünstige Grundversicherung, welche die wesentlichen Deckungen anbietet.
- STRADA COMPACT: Die Versicherung mit erweiterter Grunddeckung und einigen zusätzlich wählbaren Bausteinen.
- STRADA OPTIMA: Die umfassende Versicherung, welche alle gewünschten Deckungen anbietet.

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) definieren, zusammen mit der Police und allfälligen Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) Ihren individuellen Versicherungsschutz. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in diesen Unterlagen auf weibliche Personenbezeichnungen verzichtet.

Wir wünschen Ihnen eine gute und unfallfreie Fahrt.

Ihre AXA

Bei Schadenfällen, 24 Stunden – 365 Tage:

Telefon 0800 809 809

Aus dem Ausland:

Telefon +41 800 809 809 oder +41 52 218 95 95

Internet:
www.AXA.ch

Inhaltsübersicht

Ihre STRADA Motorfahrzeugversicherung im Überblick 3

A **Gemeinsame Bedingungen**

A 1 Vertragsumfang 6
A 2 Beginn und Ende 6
A 3 Geltungsbereich 6
A 4 Informationspflicht 6
A 5 Hinterlegung der Kontrollschilder 6
A 6 Ersatzfahrzeug 6
A 7 Verwendung von Wechselschildern 6
A 8 Schadenfreiheitsrabatt 7
A 9 Schadenfall 7
A 10 Selbstbehalt 8
A 11 Erhöhung der Prämien, Änderung des Schadenfreiheitsrabatt-Systems oder der Selbstbehaltsregelungen 8
A 12 Kündigung im Schadenfall 8
A 13 Datenschutz und Vollmacht 8
A 14 Ergänzendes Recht 8

B **Haftpflichtversicherung**

B 1 Versicherungsschutz 9
B 2 Versicherte Fahrzeuge 9
B 3 Versicherte Personen 9
B 4 Leistungen 9
B 5 Ausschlüsse 9
B 6 Rückgriff 9

C **Kaskoversicherung**

C 1 Versicherungsschutz 10
C 2 Versicherter Fahrzeugwert 11
C 3 Leistungen 11
C 4 Ausschlüsse 12

D **Mobilitätsversicherung**

D 1 Versicherungsschutz 13
D 2 Versicherte Personen 13
D 3 Leistungen 13
D 4 Ausschlüsse 13

E **Unfallversicherung**

E 1 Versicherungsschutz 14
E 2 Leistungen 14
E 3 Besondere Leistungen 15
E 4 Ausschlüsse 15
E 5 Leistungskürzung bei überbesetztem Fahrzeug 15
E 6 Verhältnis zur Haftpflichtversicherung 15

Karte Geltungsbereich 16

Ihre STRADA Motorfahrzeugversicherung im Überblick

Gerne orientieren wir Sie über die wichtigsten Inhalte unseres Versicherungsangebots.

Wer ist Versicherungsträgerin?

AXA Versicherungen AG, General Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur, (im Folgenden «AXA»), eine in Winterthur domizilierte Aktiengesellschaft, die zur AXA Gruppe gehört.

Welche Fahrzeuge und Personen sind versichert?

Die versicherten Fahrzeuge und Personen sind im Antrag und in der Police aufgeführt.

Welche Versicherungen können abgeschlossen werden?

STRADA BASIC: Die im Vergleich zu den anderen Produktvarianten preisgünstige Grundversicherung, welche die wesentlichen Deckungen anbietet.

STRADA COMPACT: Die Versicherung mit erweiterter Grunddeckung und einigen zusätzlich wählbaren Bausteinen.

STRADA OPTIMA: Die umfassende Versicherung, welche alle gewünschten Deckungen anbietet.

Welche Produktvariante und welche der nachfolgenden Deckungsmöglichkeiten Sie abgeschlossen haben, steht im Versicherungsantrag und in Ihrer Versicherungspolice. Im Einzelnen:

Haftpflichtversicherung. Versichert sind Schadenersatzansprüche infolge von (AVB B 1):

- Verletzung oder Tötung von Personen;
- Beschädigung oder Zerstörung von Sachen. Den Sachschäden gleichgestellt sind Verletzung oder Tötung von Tieren.

Kaskoversicherung.

Vollkasko / Teilkasko:
In der Police ist aufgeführt, ob eine Vollkasko oder Teilkasko abgeschlossen wurde. In der Vollkasko ist zusätzlich zu den Teilkasko-Ereignissen auch das Ereignis Kollision versichert.

Gedeckt sind Schäden am versicherten Fahrzeug durch direkte Einwirkung von Ereignissen, die im Antrag und in der Police aufgeführt sind (AVB C 1):

- Kollision
- Diebstahl
- Elementar
- Glasbruch / Glasbruch Plus
- Feuer
- Schneerutsch
- Tierschäden
- Marderschäden
- Böswillige Beschädigung
- Mitgeführte Sachen / Mitgeführte Sachen Plus
- Parkschaden / Parkschaden Plus
- Nutzungsausfall
- Transport nach Panne (nur für Nutzfahrzeuge).

Die Ergänzung «Plus» weist auf eine umfassendere Deckung bei den entsprechenden Ereignissen hin.

Ist in der Police «freie Garagenwahl» aufgeführt, kann der Versicherungsnehmer das Fahrzeug in der Garage seiner Wahl reparieren lassen. Andernfalls wird die Reparaturwerkstätte von der AXA festgelegt.

Mobilitätsversicherung. Versichert ist der Ausfall des Fahrzeugs infolge Panne, Kollision oder eines anderen Kaskoereignisses (AVB D 1.2): .

- Mobilität («Schweiz»);
- Mobilität Plus («Europa»).

Unfallversicherung. Versichert sind Unfälle im Zusammenhang mit der Benützung des versicherten Fahrzeugs sowie bei geleisteter Hilfe im Strassenverkehr (AVB E 1).

Bonusschutz und Grobfahrlässigkeit. Die Prämienstufe bleibt bei einem Schadenfall, der zu einer Rückstufung führen würde, für das folgende Versicherungsjahr (1. Januar bis 31. Dezember) unverändert. Bei grobfahrlässiger Verursachung von Verkehrsunfällen und Kollisionen erfolgt keine Kürzung der Leistungen. Ausnahme: Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenmissbrauch (AVB A 8.2).

Welche Leistungen sind versichert?

Haftpflichtversicherung. Im Rahmen der im Antrag und in der Police aufgeführten Garantiesumme bezahlt die AXA berechtigte Ansprüche und wehrt unberechtigte ab (AVB B 4).

Kaskoversicherung. Bei einem versicherten Ereignis erbringt die AXA folgende Leistungen:
- Übernahme der Reparaturkosten (AVB C 3.2) oder
- Erbringen der Totalschaden-Entschädigung (AVB C 3.3). Ob die Leistungen nach einer fixen Skala in Abhängigkeit der Betriebsdauer des Fahrzeugs mit **Zeitwertzusatz** (AVB C 3.321) berechnet werden oder sich auf den **Zeitwert** des Fahrzeugs (AVB C 3.322) beschränken, ist im Antrag und in der Police aufgeführt.

Zudem werden folgende Kosten übernommen (AVB C 3.1):
- Bergung und Transport in die nächste geeignete Reparaturwerkstatt;
- Notwendiger Rücktransport aus dem Ausland bis CHF 1000.–;
- Verzollung;
- Reinigung des Wageninnern nach Hilfeleistungen an Verunfallten bis CHF 500.–.

Mobilitätsversicherung. Bei einem versicherten Ereignis erbringt die AXA folgende Leistungen (AVB D 4):
- Beratung und Organisation
- Pannenhilfe und Abschleppen
- Fahrzeugbergung
- Standgebühren
- Fahrzeugrückführung
- Zustellkosten für Ersatzteile
- Transport-, Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten.

Unfallversicherung. Die versicherten Leistungen sind im Antrag und in der Police aufgeführt (AVB E 2):
- Heilungskosten
- Spitaltaggeld
- Taggeld
- Invalidität
- Todesfall.

Selbstbehalte. Die vereinbarten Selbstbehalte sind im Antrag und in der Police aufgeführt (AVB A 10).

Welche Ausschlüsse bestehen?

Allgemein. Nicht versichert ist unter anderem (AVB A 9.6):
- wenn der Fahrzeugführer das versicherte Ereignis in alkoholisiertem Zustand (über dem gesetzlich erlaubten Blutalkoholgehalt), unter Drogeneinfluss oder infolge Medikamentenmissbrauchs verursacht hat.

Haftpflichtversicherung. Nicht versichert sind unter anderem (AVB B 5):
- Ansprüche aus Sachschäden des Halters, seines Ehegatten oder des in einer Partnerschaft eingetragenen Partners, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie und seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister;
- Ansprüche aus Unfällen bei motor- und radsportlichen Veranstaltungen;
- die Haftpflicht, wenn der Fahrzeugführer den gesetzlich erforderlichen Ausweis nicht besitzt;
- die Haftpflicht aus Fahrten ohne behördliche Bewilligung.

Kaskoversicherung. Nicht versichert sind unter anderem (AVB C 4):
- Betriebsschäden, z. B. Fehlen oder Einfrieren von Flüssigkeiten, Abnützung, Materialfehler;
- Schäden bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und Fahrten auf Renn- und Trainingsstrecken (ausgenommen davon sind die von der AXA anerkannten Weiterbildungskurse in der Schweiz);
- Schäden bei Fahrten ohne behördliche Bewilligung.

Unfallversicherung. Nicht versichert sind unter anderem (AVB E 4):
- Fahrzeugführer, die den gesetzlich erforderlichen Ausweis nicht besitzen.

Wo gelten die Versicherungen?

Die Versicherungen gelten in Europa und den ans Mittelmeer grenzenden Staaten ohne Russische Föderation, Weissrussland, Georgien, Armenien, Aserbeidschan und Kasachstan (AVB A 3). Die Mobilitätsversicherung gilt je nach Vereinbarung nur in der Schweiz oder im ganzen Geltungsbereich («Europa»).

Wie berechnet sich die Prämie?

Die Prämie wird durch diverse Kriterien (z. B. Fahrzeug, Fahrzeugführer), den Umfang des gewählten Versicherungsschutzes und der Selbstbehalte sowie die Stufe im Schadenfreiheitsrabatt-System (AVB A 8) bestimmt. Die Prämien, gesetzlichen Abgaben und Gebühren sind im Antrag, in der Police und in der Prämienabrechnung aufgeführt.

Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

Unter die wesentlichen Pflichten des Versicherungsnehmers fallen:
- unverzügliche Meldung eines Schadenfalls an die AXA (AVB A 9): **Telefon: 0800 809 809**;
- keine Forderungen anzuerkennen (AVB A 9.22);
- unverzügliche Meldung bei Änderungen von Angaben gemäss Police an die AXA (AVB A 4).

Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Vertrag beginnt am Datum, das im Antrag und in der Police aufgeführt ist. Wird der AXA ein Antrag eingereicht, gewährt sie bis zur Zustellung der Police provisorischen Versicherungsschutz. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils um 1 Jahr, ausser ein Vertragspartner kündigt den Vertrag schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Verträge mit Laufzeiten von weniger als 1 Jahr erlöschen am Tag, der im Antrag und in der Police aufgeführt ist.

Der Vertrag kann unter anderem durch Kündigung vorzeitig beendet werden:
- Nach jedem Schadenfall, für den die AXA Leistungen erbringt (AVB A 12);
- Bei Erhöhung der Prämien, Änderung des Schadenfreiheitsrabatt-Systems oder Selbstbehaltsregelung kann der Versicherungsnehmer die Versicherungen auf Ende des Versicherungsjahrs (31. Dezember) kündigen, wenn er mit der Neuregelung nicht einverstanden ist (AVB A 11).

Welche Daten werden von der AXA bearbeitet?

Im Rahmen der Vertragsanbahnung und der Vertragsdurchführung erhält die AXA Kenntnis von folgenden Daten:
- Kundendaten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Zahlungsverbindungsdaten usw.), gespeichert in elektronischen Kundendateien;
- Antragsdaten (Angaben zum versicherten Risiko, Antworten auf die Antragsfragen, Sachverständigenberichte, Angaben des Vorversicherers über den bisherigen Schadenverlauf usw.), abgelegt in den Policendossiers;
- Vertragsdaten (Vertragsdauer, versicherte Risiken und Leistungen usw.), gespeichert in Vertragsverwaltungssystemen wie physische Policendossiers und elektronische Risikodatenbanken;
- Zahlungsdaten (Datum der Prämieneingänge, Ausstände, Mahnungen, Guthaben usw.), gespeichert in Inkassodatenbanken;
- allfällige Schadendaten (Schadenmeldungen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege usw.), gespeichert in physischen Schadendossiers und elektronischen Schadenapplikationssystemen.

Diese Daten werden benötigt, um das Risiko zu prüfen und einzuschätzen, den Vertrag zu verwalten, die Prämien zeitgerecht einzufordern und im Leistungsfalle die Schäden korrekt abzuwickeln. Die Daten sind mindestens während 10 Jahren nach Vertragsauflösung, Schadendaten mindestens während 10 Jahren nach Erledigung des Schadenfalls aufzubewahren.

Die AXA verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.

Wie werden die Daten von der AXA bearbeitet?

Die AXA ist befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Falls erforderlich werden die Daten mit involvierten Dritten, namentlich Mit-, Rück- und andere beteiligte Versicherer, Pfandgläubiger, Behörden, Anwälte und externe Sachverständige, ausgetauscht. Zudem können zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung weitergegeben werden.

Die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein operierenden Gesellschaften der AXA Gruppe gewähren einander zwecks administrativer Vereinfachung und um ihren Kunden ein optimales Produkte- und Dienstleistungsangebot zu vermitteln gegenseitig Zugriff auf die Vertrags-Grunddaten (ohne Gesundheits- und Schadendaten) sowie die erstellten Kundenprofile.

Zum Zweck des automatisierten Datenverkehrs zwischen der AXA, dem Bund und den kantonalen Strassenverkehrsämtern hat sich die AXA der elektronischen Clearingstelle (CLS) angeschlossen, welche die elektronischen Versicherungsnachweise (Fahrzeug- und Fahrzeughalterdaten) bündelt und sie zur Verwaltung und Archivierung an das Motorfahrzeuginformationssystem MOFIS des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) übermittelt.

AXA ist berechtigt, Bonitätsdaten von externen Anbietern zu beziehen, um die Kreditwürdigkeit des Kunden zu überprüfen.

Im Schadenfall. Im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis sind behandelnde Medizinalpersonen gegenüber der AXA von der Geheimhaltungspflicht zu entbinden.

Die AXA gilt im Zusammenhang mit einem Schadenfall zudem als ermächtigt, bei anderen Versicherern, Behörden (Polizei- und Untersuchungsbehörden, Strassenverkehrsämter oder analoge Amtsstellen) sowie bei Fahrzeugherstellern und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte einzuholen und in deren Akten Einsicht zu nehmen. Soweit notwendig hat der Anspruchsberechtigte die erwähnten Stellen zur Herausgabe der entsprechenden Daten zu ermächtigen. Es wird dazu auf Art. 39 des Versicherungsvertragsgesetzes verwiesen.

Zum Zweck der Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs können Fahrzeugdaten im Schadenfall mit der zentralen Datensammlung der angeschlossenen Versicherungsgesellschaften (CarClaims-Info) ausgetauscht werden.

A Gemeinsame Bedingungen

A 1
Vertragsumfang

Die abgeschlossene Produktvariante und die Versicherungen sind in der Police aufgeführt. Der Vertragsumfang ergibt sich aus der Police, diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen und allfälligen Besonderen Vertragsbedingungen.

A 2
Beginn und Ende

1 Die Versicherungen beginnen am Tag, der in der Police aufgeführt ist, und gelten für Schäden, die während der Dauer des Vertrags verursacht werden.

2 Wird der AXA ein Antrag eingereicht, gewährt sie bis zur Zustellung der Police provisorischen Versicherungsschutz. Er umfasst die im Antrag vorgesehenen Leistungen, jedoch maximal:

- die gesetzliche Mindestgarantiesumme in der Haftpflichtversicherung;
- CHF 200 000.– Fahrzeugwert in der Kaskoversicherung;
- CHF 100 000.– Invaliditätskapital in der Unfallversicherung und
- CHF 20 000.– Todesfallkapital.

Wird der Antrag abgelehnt, erlischt der Versicherungsschutz 3 Tage nach dem Eintreffen der Mitteilung beim Versicherungsnehmer. Für die Dauer der provisorischen Deckung ist die Prämie anteilmässig geschuldet.

3 Der Vertrag ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen und verlängert sich danach jeweils um 1 Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens 3 Monate vorher eine Kündigung erhalten hat. Ist der Vertrag für weniger als 1 Jahr abgeschlossen, erlischt er am Tag, der in der Police aufgeführt ist.

A 3
Geltungsbereich

(siehe auch grau gekennzeichnete Länder in der Karte auf Seite 16)

1 Die Versicherungen gelten in Europa und den ans Mittelmeer grenzenden Staaten ohne Russische Föderation, Weissrussland, Georgien, Armenien, Aserbeidschan und Kasachstan.

Der Geltungsbereich der Mobilitätsversicherung ist unter D 1.2 aufgeführt.

2 Ist der Halter bei den Schweizer Behörden ins Ausland abgemeldet und/oder verlegt er seinen Wohnsitz ins Ausland (das Fürstentum Liechtenstein ist in beiden Fällen ausgenommen) oder immatrikuliert er das Fahrzeug im Ausland, erlischt der Versicherungsschutz spätestens am Ende des Versicherungsjahrs. Auf Wunsch des Versicherungsnehmers wird der Vertrag auch vorher aufgehoben, frühestens jedoch auf den Zeitpunkt der Hinterlegung der bisherigen Kontrollschilder.

A 4
Informationspflicht

Treffen die in der Police aufgeführten Angaben nicht mehr zu, hat der Versicherungsnehmer die AXA unverzüglich zu informieren.

A 5
Hinterlegung der Kontrollschilder

1 Ab Hinterlegung bei der zuständigen Stelle gelten die Versicherungen noch 12 Monate.

2 Sind die Kontrollschilder während mindestens 14 Tagen hinterlegt, wird für diese Zeit die Prämie gutgeschrieben, sobald die Schilder wieder eingelöst sind (Sistierungsrabatt). Davon wird ein Betrag für die Bearbeitung abgezogen (Sistierungsgebühr).

3 Ist in der Police **Sistierungsverzicht** (nur für Motorräder) aufgeführt, verzichtet der Versicherungsnehmer auf die Hinterlegung des Kontrollschilds. Wird das Kontrollschild dennoch hinterlegt, wird in Abänderung von A 5.2 kein Sistierungsrabatt gewährt. Die Sistierungsgebühr ist hingegen geschuldet.

A 6
Ersatzfahrzeug

1 Die Versicherungen gelten für das Ersatzfahrzeug, sofern die notwendige behördliche Bewilligung dafür vorliegt. Die Kasko- und Unfallversicherung für das Ersatzfahrzeug gelten während längstens 30 aufeinander folgenden Tagen.

2 Im Rahmen der Kaskoversicherung ist Kollision für das ersetzte Fahrzeug nicht versichert.

A 7
Verwendung von Wechselschildern

1 Wird ein Fahrzeug ohne Kontrollschild oder Schilderpaar auf öffentlichen Strassen verwendet, besteht kein Versicherungsschutz.

2 Beim Übergang vom Wechsel- zum Einzelschild besteht für das ausgeschlossene Fahrzeug Deckung wie bei einem hinterlegten Kontrollschild (A 5.1), solange das Fahrzeug den Halter oder Besitzer nicht wechselt.

A 8
Schadenfreiheitsrabatt

1 **Prämienstufensystem**

Für die **Haftpflichtversicherung** und das Kaskoereignis **«Kollision»** kommt dasselbe Prämienstufensystem (Tabelle, Höher- und Tieferstufung) zur Anwendung, jedoch mit separaten Prämienstufen.

11

Prämienstufe in %	Schadenfreiheitsrabatt in %
150	
130	
120	
110	
100	
90	10
80	20
75	25
70	30
65	35
60	40
55	45
50	50
45	55
40	60
36	64
33	67
30	70

12 Für jedes Versicherungsjahr (1. Januar bis 31. Dezember) wird die Stufe und somit die Prämie neu festgelegt. Dabei ist massgebend, ob bis 3 Monate vor dem Ende des Versicherungsjahrs in den 12 vorangehenden Monaten ein Schaden **angemeldet** wurde.

13 Ohne Schaden wird die Stufe für das folgende Versicherungsjahr um 1 reduziert.

14 Für jeden Schaden wird die Stufe für das folgende Versicherungsjahr in der davon betroffenen Versicherung (Haftpflicht oder «Kollision») um 4 erhöht.

15 Die Haftpflichtstufe wird nicht erhöht:
- wenn die AXA Leistungen erbringen muss, obwohl kein Verschulden eines Versicherten vorliegt (reine Kausalhaftung);
- bei Strolchenfahrten, sofern den Halter an der Entwendung des Fahrzeugs kein Verschulden trifft.

16 In Haftpflicht und «Kollision» wird die Stufe nachträglich berichtigt, wenn:
- für ein angemeldetes Ereignis keine Leistungen erbracht werden;
- ein definitiv erledigter Kollisions-Schaden (Kasko) durch einen Haftpflichtigen oder dessen Versicherer mit einer Haftpflichtentschädigung von 100 % vergütet wurde;
- der Versicherungsnehmer die von der AXA bezahlten Leistungen innert 30 Tagen, nachdem ihm die Erledigung gemeldet wurde, zurückzahlt.

2 **Bonusschutz und Grobfahrlässigkeit**

Ist in der Police Bonusschutz und Grobfahrlässigkeit aufgeführt, gilt:

21 Für jedes Versicherungsjahr bleibt die Stufe beim ersten Schaden, der zu einer Höherstufung führen würde, für das folgende Versicherungsjahr unverändert. Die Fristen und Termine in A 8.12 gelten sinngemäss.

22 Bei grobfahrlässiger Verursachung von Verkehrsunfällen und Kollisionen verzichtet die AXA bei den abgeschlossenen Versicherungen (A 1) auf ihr Rückgriffs- und Kürzungsrecht, es sei denn, der Fahrzeugführer hat das versicherte Ereignis nach Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenmissbrauch verursacht.

3 **Prämien / Prämienstufen**

In der Police sind die Prämien und Stufen bei Vertragsabschluss aufgeführt. Die aktuell gültigen Prämien und Stufen werden jeweils mit der Prämienrechnung mitgeteilt.

A 9
Schadenfall

1 **Allgemein**

11 Der Anspruchsberechtigte muss die AXA **unverzüglich informieren.** Die Schadenmeldung kann schriftlich oder über Internet mit dem Schadenanzeigeformular, mittels der AXA App für Smart-Phones oder telefonisch erfolgen.

In der Schweiz:
Telefon 0800 809 809 (Gratisnummer)
Aus dem Ausland:
Telefon +41 800 809 809
Telefon +41 52 218 95 95

Die AXA ist berechtigt, zu Schadenereignissen, die bereits telefonisch gemeldet wurden, noch eine schriftliche Schadenanzeige einzuverlangen.

12 Werden die Melde- und Verhaltenspflichten verletzt und dadurch Eintritt, Ausmass oder Feststellung des Schadens beeinflusst, können die Leistungen entsprechend gekürzt oder verweigert werden.

2 **Haftpflicht**

21 Die AXA führt die Verhandlungen mit dem Geschädigten in ihrem eigenen Namen oder als Vertreterin des Versicherten.

22 Der Versicherte darf von sich aus dem Geschädigten gegenüber keine Forderungen anerkennen und keine Zahlungen leisten.

23 Kommt es zu einem Zivilprozess, hat der Versicherte dessen Führung der AXA zu überlassen. Werden zivilrechtliche Ansprüche in einem Strafverfahren geltend gemacht, hat der Versicherte die AXA von Anfang an über das Verfahren auf dem Laufenden zu halten.

24 Die von der AXA getroffene Erledigung der Forderungen des Geschädigten ist für den Versicherten verbindlich.

3 **Kasko**

31 Der Anspruchsberechtigte hat der AXA zu ermöglichen, das beschädigte Fahrzeug vor der Reparatur zu besichtigen. Reparaturen dürfen nur mit Einwilligung der AXA in Auftrag gegeben werden.

32 Bei allen Diebstahlereignissen ist unverzüglich die für den Tatort zuständige Polizeidienststelle zu benachrichtigen.

321 Bei einem Fahrzeugdiebstahl im Ausland ist unverzüglich die für den Tatort zuständige Polizeidienststelle sowie die Polizei am Schweizer Wohnsitz des Versicherungsnehmers zu benachrichtigen.

33 Bei einem Tierschaden ist dafür zu sorgen, dass die zuständigen Organe (z. B. Polizei, Wildhüter) das Ereignis protokollieren oder der Tierhalter das Ereignis bestätigt.

4 **Mobilität**

Es werden nur Leistungen für Massnahmen übernommen, die durch die AXA organisiert oder angeordnet wurden.

5 **Unfall**

Auf Verlangen der AXA hat sich jeder Versicherte einer Untersuchung durch von ihr beauftragte Ärzte zu unterziehen.

6 **Alkohol-, Drogen- und Medikamentenmissbrauch**

61 Wenn der Fahrzeugführer das versicherte Ereignis in alkoholisiertem Zustand (über dem gesetzlich erlaubten Blutalkoholgehalt), unter Drogeneinfluss oder infolge Medikamentenmissbrauchs verursacht hat und ihm in den letzten fünf Jahren vor dem Ereignis wegen einem dieser Tatbestände der Führerausweis entzogen wurde, gilt folgendes:
- die AXA erbringt in der Kaskoversicherung, in der Mobilitätsversicherung und in der Unfallversicherung für den Fahrzeugführer keine Leistungen
- die AXA nimmt Rückgriff auf den Fahrzeugführer für Leistungen aus der Haftpflichtversicherung und aus der Unfallversicherung für Mitfahrer.

62 Wenn der Fahrzeugführer beweist, dass ihm in den letzten fünf Jahren vor dem Ereignis wegen einem dieser Tatbestände der Führerausweis nicht entzogen wurde, werden die Leistungen infolge grobfahrlässig verursachten Schadens nur gekürzt.

63 Diese Einschränkungen gelten nicht, wenn alkoholisierter Zustand, Drogeneinfluss oder Medikamentenmissbrauch Entstehung und Folgen der Ereignisse nicht beeinflusst haben.

A 10
Selbstbehalt

1 Bei jedem Ereignis, für das die AXA Leistungen erbringt, bezahlt der Versicherungsnehmer den vereinbarten Selbstbehalt.

2 Als **jugendlicher Fahrzeugführer** gilt, wer im Zeitpunkt des versicherten Ereignisses das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat.

3 **Der Selbstbehalt entfällt:**

31 **Haftpflicht**
- wenn die AXA Leistungen erbringen muss, obwohl kein Verschulden eines Versicherten vorliegt (reine Kausalhaftung);
- bei Strolchenfahrten, sofern den Halter an der Entwendung des Fahrzeugs kein Verschulden trifft.

32 **Kasko**
- für einen Schaden, bei dem ein Haftpflichtiger oder dessen Versicherer die Haftpflichtentschädigung zu 100 % vergütet hat;
- bei einem Glasbruch, wenn die Scheibe durch den Glas-Partnerbetrieb der AXA repariert oder ersetzt wird.

4 Sind in der Kasko Zugfahrzeug und Anhänger bei der AXA versichert und werden beide gleichzeitig von einem versicherten Ereignis betroffen, gilt nur der höhere Selbstbehalt.

5 Der Selbstbehalt wird von der AXA in Rechnung gestellt oder mit den Leistungen verrechnet. Erfolgt nach der Rechnungsstellung keine Zahlung innerhalb von 4 Wochen, wird der Versicherungsnehmer schriftlich gemahnt, innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Mahnung zu zahlen. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, erlischt der gesamte Vertrag nach diesen 14 Tagen. Der Versicherungsnehmer bleibt den Selbstbehalt weiterhin schuldig.

A 11
Erhöhung der Prämien, Änderung des Schadenfreiheitsrabatt-Systems oder der Selbstbehaltsregelungen

1 In diesen Fällen kann die AXA die Anpassung des Vertrags vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderungen bis spätestens 25 Tage vor Fälligkeit der Jahresprämie bekannt.

2 Ist der Versicherungsnehmer mit der Neuregelung des Vertrags nicht einverstanden, kann er die von der Änderung betroffene Versicherung oder den gesamten Vertrag auf Ende des Versicherungsjahrs kündigen.

3 Erhält die AXA bis Ende des Versicherungsjahrs (31. Dezember) keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zu den Vertragsänderungen.

A 12
Kündigung im Schadenfall

Nach jedem Schadenfall, für den die AXA Leistungen erbringt, kann der Vertrag gekündigt werden,
- durch den Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung;
- durch die AXA spätestens bei der Auszahlung; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung.

A 13
Datenschutz und Vollmacht

Die AXA ist befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Einzelheiten dazu siehe Seite 5, «Welche Daten werden von der AXA bearbeitet?» und «Wie werden die Daten von der AXA bearbeitet?».

A 14
Ergänzendes Recht

In Ergänzung zu diesen Bedingungen gilt das schweizerische Recht, vor allem das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts (SVG), die Zivilprozessordung (ZPO) und das Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG). Für Versicherungsverträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen, gehen bei Abweichungen zu diesen Bedingungen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts vor.

B Haftpflichtversicherung

B1
Versicherungsschutz

1 Versichert sind Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die Versicherten erhoben werden infolge von:

- Verletzung oder Tötung von Personen (Personenschäden);
- Beschädigung oder Zerstörung von Sachen (Sachschäden). Den Sachschäden gleichgestellt sind Verletzung oder Tötung von Tieren.

Versicherungsschutz wird bei Personen- und Sachschäden in folgenden Situationen gewährt:

- beim Betrieb des Fahrzeugs;
- bei Verkehrsunfällen, die vom Fahrzeug verursacht werden, wenn es nicht in Betrieb ist;
- bei Hilfeleistungen nach Unfällen des Fahrzeugs;
- beim Ein- und Aussteigen sowie Auf- und Absteigen;
- beim Öffnen und Schliessen beweglicher Fahrzeugteile sowie beim An- und Abhängen eines Anhängers oder Fahrzeugs.

2 Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, sind die zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten für angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr versichert (Schadenverhütungskosten).

B2
Versicherte Fahrzeuge

Zusätzlich zu den in der Police aufgeführten Fahrzeugen sind auch von diesen gezogene oder gestossene Fahrzeuge und Anhänger versichert.

B3
Versicherte Personen

Versichert sind der Halter und alle Personen, für die er gemäss Strassenverkehrsrecht verantwortlich ist.

B4
Leistungen

Im Rahmen der in der Police aufgeführten Garantiesummen bezahlt die AXA berechtigte Ansprüche und wehrt unberechtigte ab.

B5
Ausschlüsse

1 Nicht versichert sind Ansprüche:

11 aus Sachschäden des Halters, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie und seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister;

12 aus Unfällen bei motor- und radsportlichen Veranstaltungen im In- und Ausland entsprechend den Bestimmungen des schweizerischen Strassenverkehrsrechts;

13 aus Schäden am versicherten Fahrzeug, am Anhänger sowie aus Schäden an den an diesen Fahrzeugen angebrachten oder damit beförderten Sachen. Versichert sind jedoch Ansprüche für Gegenstände, namentlich Reisegepäck und dergleichen, die andere Personen, ausser die in B5.11 genannten, mit sich führen;

14 aus Schäden, für die nach dem Kernenergiehaftpflichtgesetz gehaftet wird;

15 aus reinen Vermögensschäden.

2 Nicht versichert ist die Haftpflicht:

21 von Fahrzeugführern, die den gesetzlich erforderlichen Ausweis nicht besitzen oder die entsprechenden Auflagen nicht erfüllen, sowie der Personen, für die diese Mängel bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit erkennbar waren;

22 von Personen, die das ihnen anvertraute Fahrzeug für Fahrten verwendet haben, zu denen sie nicht ermächtigt waren;

23 aus Fahrten ohne behördliche Bewilligung.

B6
Rückgriff

1 Die AXA kann die erbrachten Leistungen vom Versicherungsnehmer oder Versicherten ganz oder teilweise zurückfordern, wenn:

11 gesetzliche oder vertragliche Gründe vorliegen;

12 sie Leistungen erbringen muss, nachdem die Versicherung erloschen ist.

C Kaskoversicherung

C 1
Versicherungsschutz

1 Die versicherten Ereignisse sind in der Police einzeln aufgeführt. Gedeckt sind Schäden am versicherten Fahrzeug durch direkte Einwirkung der nachstehenden Ereignisse:

11 **Kollision**
Schäden durch ein plötzlich und gewaltsam von aussen einwirkendes Ereignis (dazu gehören vor allem Schäden durch Anprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz, Ein- und Versinken). Verwindungen beim Kippen, Be- und Entladen sind auch ohne äussere Einwirkung der Kollision gleichgestellt.

12 **Diebstahl**
Schäden durch vollendeten oder versuchten Diebstahl, Entwendung zum Gebrauch oder Beraubung.

Nicht gedeckt sind jedoch Schäden, die durch Veruntreuung oder andere unrechtmässige Aneignung herbeigeführt wurden.

13 **Elementar**
Schäden, die unmittelbar verursacht werden durch die Naturereignisse Erdrutsch, Felssturz oder Steinschlag (Beschädigung durch direkt von oben auf das Fahrzeug fallende Steine), Hochwasser, Überschwemmung, Sturmwind (= Windgeschwindigkeit 75 km/h und mehr), Hagel, Lawine, Schneedruck. Die Aufzählung ist abschliessend.

14 **Glasbruch**

141 Schäden durch Bruch der Windschutz-, Seiten-, Heck- und Dachscheiben aus Glas oder aus Werkstoffen, die als Glasersatz dienen.

142 Eine Entschädigung entfällt, wenn der Ersatz oder die Reparatur nicht vorgenommen wird oder wenn die gesamten Instandstellungskosten (Scheiben und andere Reparaturkosten) den Zeitwert des Fahrzeugs erreichen oder übersteigen.

15 **Glasbruch Plus**

151 Schäden an Fahrzeugteilen aus Glas oder aus Werkstoffen, die als Glasersatz dienen.

152 Die Besonderheit von C 1.142 gilt hier gleichermassen.

16 **Feuer**
Schäden durch offenen Brand, Explosion und Blitzschlag. Schäden an Kabeln, verursacht durch sogenannten Kabelbrand (Kurzschluss), sind auch ohne offenes Feuer versichert. Bei Gewährleistungsansprüchen gegenüber Dritten besteht kein Versicherungsschutz.

17 **Schneerutsch**
Schäden durch von oben auf das Fahrzeug fallenden Schnee oder fallendes Eis.

18 **Tierschäden**
Schäden durch Zusammenstoss mit Tieren. Erfüllt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung aus A 9.33 nicht, behandelt die AXA den Schaden als Kollisionsereignis.

19 **Marderschäden**
Schäden durch Marder, vor allem Biss- und Folgeschäden.

20 **Böswillige Beschädigung**
Schäden durch mutwilliges Abbrechen von Antennen, Scheibenwischern, Rückspiegeln oder Original-Ziervorrichtungen, Bemalen der Lackierung (nicht aber das Zerkratzen), Zerstechen der Reifen oder Hineinschütten von schädigenden Stoffen in den Treibstofftank. Bei Motorrädern ist zusätzlich das Zerstechen oder Bemalen von Satteltaschen und Sitzflächen versichert. Die Aufzählung ist abschliessend.

21 **Mitgeführte Sachen**
Beschädigung oder Zerstörung von im Fahrzeug mitgeführten sowie vom Fahrzeugführer oder von den Mitfahrern getragenen Sachen, wenn am Fahrzeug ein Schaden entstanden ist. Diebstahl ist nur versichert, wenn diese Sachen im Fahrzeug eingeschlossen oder mit diesem fest verbunden waren.

Nicht versichert sind:

211 Alle Arten von Zahlungsmitteln, Geldwerten, Wertgegenständen, Tickets, Abonnements sowie persönlicher Liebhaberwert und Wiederherstellungskosten für Foto-, Film- und Tonaufnahmen, Computerdaten und Akten.

212 Alle Arten von elektronischen Geräten (Computer, Laptop, mobile Telefone etc.), Software und Handelswaren sowie Sachen, die der Berufsausübung dienen.

22 **Mitgeführte Sachen Plus**
Gleiche Deckung wie unter C 1.21 Mitgeführte Sachen, jedoch entfallen die Einschränkungen gemäss C 1.212.

23 **Parkschaden**
Schäden bis CHF 1000.–, verursacht durch unbekannte Personen und Fahrzeuge am parkierten Fahrzeug. Pro Versicherungsjahr (1. Januar bis 31. Dezember) wird maximal ein Schadenfall bezahlt; dabei ist das Schadendatum massgebend. Werden aus der Parkschaden-Versicherung Leistungen erbracht, erbringt die AXA nicht gleichzeitig weitere Leistungen aus der Kollisionsdeckung (C 1.11).

24 **Parkschaden Plus**
Schäden, verursacht durch unbekannte Personen und Fahrzeuge am parkierten Fahrzeug.

25 **Nutzungsausfall**
Bei einem versicherten Kaskoereignis vergütet die AXA die Reise- und Transportkosten oder Mietwagenkosten, die dem Versicherungsnehmer durch den Ausfall des Fahrzeugs entstehen. Wird ein Ersatzfahrzeug gemietet, vergütet die AXA den üblichen Mietpreis eines gleichwertigen Fahrzeugs.

26 **Transport nach Panne**
(nur für Nutzfahrzeuge)

Fällt das Fahrzeug infolge Panne aus, bezahlt die AXA die effektiven Kosten für den Transport in die nächste geeignete Reparaturwerkstatt. Schäden aufgrund von Ereignissen gemäss C 1.11 bis 1.22 zählen nicht als Panne.

C 2
Versicherter Fahrzeugwert

1 Versichert ist das auf der Police aufgeführte Fahrzeug samt Zubehör.

2 Ohne besondere Vereinbarung sind Zusatzausrüstungen und Zubehörteile, die über die serienmässige Normalausrüstung hinausgehen und für die ein (Auf-) Preis bezahlt werden muss (z. B. Autoradio, automatisches Getriebe, Schiebedach, metallisierte Farbe, Reklameaufbauten, -schriften, -malereien, zusätzliche Pneus, spezielle und zusätzliche Felgen, Skiträger usw.) gesamthaft höchstens bis zu einem Wert von 10 % des Katalogpreises des Fahrzeugs mitversichert.

3 Nicht als Zusatzausrüstungen und Zubehörteile gelten:
- Alle Arten von elektronischen Geräten, die nicht fest im Fahrzeug eingebaut sind.
- Zusätzlich für Motorräder: Helme, Brillen, Handschuhe und andere Kleidungsstücke.

C 3
Leistungen

1 **Allgemein**

Bei einem versicherten Ereignis erbringt die AXA Leistungen für die Reparatur oder den Totalschaden und bezahlt zudem die Kosten für:
- die Bergung und den **Transport** in die nächste geeignete Reparaturwerkstatt;
- falls nötig, den **Rücktransport** aus dem Ausland bis CHF 1000.–;
- die Verzollung.

Die Reinigung des Fahrzeuginnern nach Hilfeleistungen an Verunfallte ist bis CHF 500.– versichert. Bei mitgeführten Sachen werden die Reparaturkosten, jedoch höchstens die Neuanschaffung einer gleichwertigen Sache bis zur vereinbarten Versicherungssumme vergütet.

2 **Reparaturen**

21 Freie Garagenwahl
Ist in der Police «freie Garagenwahl» aufgeführt, kann der Versicherungsnehmer das Fahrzeug in der Garage seiner Wahl reparieren lassen. Andernfalls wird die Reparaturwerkstatt von der AXA festgelegt.

22 Die AXA bezahlt die Kosten für die zeitwertgerechte Instandsetzung des Fahrzeugs sowie Zusatzausrüstungen und Zubehörteile, wenn kein Totalschaden gemäss C 3.3 vorliegt. Die Entschädigung kann von der tatsächlich durchgeführten Reparatur abhängig gemacht werden.

23 Haben mangelhafter Unterhalt, Abnützung oder vorbestandene Schäden die Reparaturkosten erhöht oder wurde durch die Reparatur der Zustand des Fahrzeugs verbessert, trägt der Versicherungsnehmer einen entsprechenden Teil dieser Kosten selbst. Die AXA ist nicht verpflichtet, einen Neuersatz zu bezahlen, wenn die einwandfreie Reparatur von beschädigten Bestandteilen möglich ist. Für beschädigte Reifen wird der Zeitwert bezahlt.

3 **Totalschaden**

31 **Umschreibung**
Ein Totalschaden liegt vor, wenn
- die Reparaturkosten den Zeitwert übersteigen;
- bei der Entschädigungsart «Zeitwertzusatz» in den ersten 2 Betriebsjahren die Reparaturkosten 60 % des Fahrzeugwerts übersteigen;
- ein entwendetes Fahrzeug, entwendete Zusatzausrüstungen und Zubehörteile innerhalb von 30 Tagen, nachdem die Diebstahlmeldung bei einer schweizerischen Geschäftsstelle der AXA eingegangen ist, nicht gefunden werden.

32 **Berechnung der Leistungen**

321 **Zeitwertzusatz**

Betriebsdauer	Versicherter Fahrzeugwert in %
im 1. Jahr	100
im 2. Jahr	90 – 80
im 3. Jahr	80 – 70
im 4. Jahr	70 – 60
im 5. Jahr	60 – 50
im 6. Jahr	50 – 45
im 7. Jahr	45 – 40
ab 8. Jahr	Zeitwert

Die Leistungen werden nach Beurteilung durch Sachverständige angemessen reduziert, wenn mangelhafter Unterhalt, Abnützung oder vorbestandene Schäden den Totalschaden eher herbeigeführt haben. War der effektive Kaufpreis niedriger als die so ermittelten Leistungen, wird der Kaufpreis entschädigt, mindestens aber der Zeitwert. Ein vereinbarter Selbstbehalt und der Wert der Überreste werden erst anschliessend abgezogen.

322 **Zeitwert**
Die Leistungen sind auf den Zeitwert beschränkt.

323 **Fahrzeugüberreste**
Bei einem Totalschaden vermindern sich die Leistungen um den Wert der Fahrzeugüberreste. Wird dieser nicht abgezogen, gehen die Überreste in das Eigentum der AXA über, sobald die Leistungen erbracht werden.

Wird ein entwendetes Fahrzeug oder werden einzelne Zusatzausrüstungen und Zubehörteile als Totalschaden entschädigt, gehen die Eigentumsrechte auf die AXA über.

324 **Mehrwertsteuer**
Schadenzahlungen an Steuerpflichtige, welche die Vorsteuer abziehen können, werden ohne Mehrwertsteuer ausgerichtet. Schadenzahlungen auf Basis der voraussichtlichen Reparaturkostenberechnung beinhalten keine Mehrwertsteuer.

33 **Begriffserklärungen**

Betriebsdauer: Die Zeit von der ersten Inverkehrsetzung bis zum Schadentag.

Fahrzeugwert: Die in der Police aufgeführte Summe von Katalogpreis, Zusatzausrüstungen und Zubehörteilen.

Katalogpreis: Der offizielle, zur Zeit der Herstellung gültige Listenpreis inklusive Mehrwertsteuer; ist er nicht feststellbar, gilt der Bruttopreis für das fabrikneue Fahrzeug.

Zeitwert: Der Wert des Fahrzeugs, der Zusatzausrüstungen und Zubehörteile im Zeitpunkt des versicherten Ereignisses, unter Berücksichtigung der Betriebsdauer, der Fahrleistung, der Marktgängigkeit und des Zustands. Ist keine Einigung möglich, sind die Unterlagen des Verbands der freiberuflichen Fahrzeug-Sachverständigen massgebend.

C 4
Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden:

1 durch den Betrieb (Betriebsschäden), vor allem Schäden ohne gewaltsame äussere Einwirkung oder aufgrund eines inneren Defekts (z. B. Fehlen oder Einfrieren von Flüssigkeiten, Bedienungsfehler, Materialfehler und -ermüdung, Abnützung, Überbeanspruchung, Ausfall von elektrischen und elektronischen Bauteilen);

2 durch das Ladegut, sofern sie nicht im Zusammenhang mit einem versicherten Kollisionsereignis stehen;

3 bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie alle Fahrten auf Renn- und Trainingsstrecken (z. B. Schleuderkurse, Sportfahrlehrgänge, ausgenommen von der AXA anerkannte Weiterbildungskurse in der Schweiz);

4 im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, militärischer Verwendung, Requisition, Erdbeben, Kernenergie, ionisierenden Strahlen;

5 im Zusammenhang mit inneren Unruhen, Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen anlässlich von Krawall und ähnlichen Ereignissen es sei denn, der Versicherungsnehmer legt glaubhaft dar, dass er oder der Fahrzeugführer die zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung des Schadens getroffen hat;

6 anlässlich der vorsätzlichen Ausführung von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu sowie beim Führen des Fahrzeugs durch eine Person, die den gesetzlich erforderlichen Ausweis nicht besitzt oder welche die entsprechenden Auflagen nicht erfüllt;

7 bei Fahrten ohne behördliche Bewilligung.

D Mobilitätsversicherung

D 1
Versicherungsschutz

1 Gedeckt ist der Ausfall des versicherten Fahrzeugs durch direkte Einwirkung der nachstehenden Ereignisse:

11 **Panne**
Plötzliches, unvorhergesehenes Versagen des versicherten Fahrzeugs infolge eines technischen Defekts, der eine Weiterfahrt verunmöglicht oder gesetzlich nicht zulässt. Der Panne gleichgestellt sind: Reifendefekt, Benzinmangel, Verlust oder Beschädigung der Schlüssel, eingesperrte Schlüssel, entladene Batterien.

12 **Kollision**

13 **Übrige Kaskoereignisse**
Die Kaskoereignisse sind in C 1 beschrieben.

2 **Geltungsbereich**

21 Ist in der Police **Mobilität** («Schweiz») aufgeführt, gilt in Abänderung von A 3.1 die Versicherung nur in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie in den Enklaven Büsingen und Campione.

22 Ist in der Police **Mobilität Plus** («Europa») aufgeführt, kommt der Geltungsbereich gemäss A 3.1 zur Anwendung.

D 2
Versicherte Personen

Versichert sind Fahrzeugführer und Mitfahrer.

D 3
Leistungen

1 Bei einem versicherten Ereignis erbringt die AXA folgende Leistungen:

11 **Beratung und Organisation**
Telefonische Beratung und Organisation von Massnahmen rund um die Uhr.

12 **Pannenhilfe und Abschleppen**
Die AXA bezahlt die Pannenhilfe. Kann die Fahrbereitschaft vor Ort nicht erstellt werden, bezahlt die AXA das Abschleppen in die nächste geeignete Reparaturwerkstatt. Ersatzteile werden nicht bezahlt.

13 **Fahrzeugbergung**
Die AXA bezahlt die Bergung und den Transport in die nächste geeignete Reparaturwerkstatt.

14 **Standgebühren**
Die AXA bezahlt die Standgebühren bis max. CHF 250.– pro Ereignis.

15 **Fahrzeugrückführung**
Kann die Reparatur in der nächsten geeigneten Reparaturwerkstatt nicht am gleichen Tag durchgeführt werden, bezahlt die AXA die Fahrzeugrückführung in die vereinbarte Garage, sofern die Kosten dafür nicht höher sind als der Zeitwert des versicherten Fahrzeugs.

16 **Zustellkosten für Ersatzteile**
Die AXA bezahlt bei einem Ereignis ausserhalb der Schweiz die Zustellkosten von Ersatzteilen, die für die Sicherstellung der Fahrtüchtigkeit notwendig sind.

17 **Transportmehrkosten**
Die AXA bezahlt die Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse oder bis max. CHF 500.– pro versicherte Person für die Fortsetzung der Reise.

Nicht versichert sind diese Leistungen, wenn es sich beim versicherten Fahrzeug um ein Taxi oder Mietfahrzeug handelt.

18 **Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten**
Die AXA bezahlt die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten während der Dauer der Reparatur bis max. CHF 500.– pro versicherte Person.

D 4
Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Leistungen im Zusammenhang mit dem Ladegut;
- Regressforderungen Dritter;
- die in C 4.3 bis 4.7 genannten Ausschlüsse.

E Unfallversicherung

E1
Versicherungsschutz

1 Versichert sind Unfälle im Zusammenhang mit der Benützung des versicherten Fahrzeugs sowie bei unterwegs geleisteter Hilfe im Strassenverkehr.

2 Versichert sind auch Unfälle, wenn der Versicherungsnehmer, sofern es sich um eine natürliche Person handelt, ein fremdes Fahrzeug der gleichen Kategorie lenkt, das in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein immatrikuliert ist und soweit er nicht durch eine andere Insassenunfallversicherung über einen gleichwertigen Versicherungsschutz verfügt.

3 Als Unfälle gelten Körperschädigungen gemäss den Bestimmungen der Bundesgesetze über die Unfallversicherung (UVG) und über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG). Die Kausalitätsbeurteilung erfolgt nach UVG.

4 Als Unfälle gelten zusätzlich:

41 das unfreiwillige Einatmen von Gasen oder Dämpfen und die versehentliche Einnahme giftiger oder ätzender Stoffe;

42 Erfrierungen, Hitzschlag, Sonnenstich und Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlen, ausgenommen Sonnenbrand;

43 Ertrinken.

5 Die Leistungen werden anteilmässig gekürzt, wenn die Gesundheitsschädigung oder der Tod nur teilweise die Folge des Unfallereignisses ist.

E2
Leistungen

1 **Heilungskosten**

11 Ab Unfalltag bezahlt die AXA die von einem zugelassenen Arzt oder Zahnarzt durchgeführten oder angeordneten
- Heilungsmassnahmen und die dazu erforderlichen Personentransporte;
- Spital- und Kuraufenthalte in der **privaten Abteilung**; Kuren nur in spezialisierten Betrieben und wenn die AXA zustimmt;
- Leistungen von diplomiertem oder von einer Institution zur Verfügung gestelltem Pflegepersonal während der Dauer der Heilungsmassnahmen;
- Krankenmobilien-Miete;
- erstmaligen Anschaffungen von Prothesen, Brillen, Hörapparaten und orthopädischen Hilfsmitteln sowie deren Reparatur oder Ersatz (Neuwert), wenn sie durch den Unfall, der versicherte Heilungsmassnahmen zur Folge hatte, beschädigt oder zerstört worden sind.

Zusätzlich bezahlt die AXA den im Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vorgesehenen Taggeldabzug für Unterhaltskosten in einer Heilanstalt.

12 Heilungskosten, die von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Haftpflichtversicherung bezahlt worden sind oder die zu Lasten einer Sozialversicherung gehen, werden von der AXA nicht übernommen.

13 **Mitgeführte Haustiere**
Wird ein mitgeführtes Haustier im versicherten Fahrzeug verletzt, bezahlt die AXA die Heilungsmassnahmen bis CHF 2500.– pro Tier und höchstens CHF 5000.– pro Ereignis. Diese Versicherung gilt ausschliesslich in Personenwagen. Heilungskosten, die von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Haftpflichtversicherung bezahlt worden sind, werden nicht übernommen.

2 **Spitaltaggeld**
Während notwendiger Spital- oder Kuraufenthalte bezahlt die AXA das vereinbarte Spitaltaggeld. Es ist begrenzt auf 730 Taggelder.

3 **Taggeld**
Führt der Unfall zu einer Arbeitsunfähigkeit, bezahlt die AXA das vereinbarte Taggeld im Umfang der ärztlich bestätigten Arbeitsunfähigkeit. Es ist begrenzt auf 730 Taggelder.

4 **Invalidität**

41 Führt der Unfall zu einer voraussichtlich bleibenden Invalidität, bezahlt die AXA den dem Invaliditätsgrad entsprechenden Prozentsatz. Der Invaliditätsgrad wird nach den Bestimmungen über die Bemessung der Integritätsschäden des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) festgelegt.

42 Werden vom Unfall mehrere Körperteile betroffen, werden die Prozentsätze zusammengezählt. Das Ausmass der Invalidität beträgt aber nie mehr als 100 %.

43 War die versicherte Person bereits vor dem Unfall invalid, bezahlt die AXA die Differenz zwischen dem Betrag, der sich aufgrund des vorherigen Invaliditätsausmasses ergäbe, und dem Betrag, der aufgrund des gesamten Invaliditätsausmasses errechnet wird.

44 Die Leistung wird um 50 % erhöht, wenn ein Versicherter zum Unfallzeitpunkt mindestens ein Kind unter 20 Jahren hat.

5 **Todesfall**

51 Die AXA bezahlt die Leistungen für die versicherte Person
- an den Ehepartner oder eingetragenen Partner;
- bei dessen Fehlen an die Kinder, für deren Unterhalt die versicherte Person ganz oder teilweise aufkam;
- bei deren Fehlen an die übrigen Personen, für deren Unterhalt die versicherte Person überwiegend aufkam;
- bei deren Fehlen an die erbberechtigten Nachkommen;
- bei deren Fehlen an die Eltern;
- bei deren Fehlen an die Geschwister oder deren Nachkommen.

52 Ist keine dieser Personen vorhanden, bezahlt die AXA die Bestattungskosten bis zur Höhe der versicherten Todesfallleistung.

53 Die Leistung wird um 50 % erhöht, wenn ein Versicherter mindestens ein erbberechtigtes Kind unter 20 Jahren hinterlässt.

E 3
Besondere Leistungen

1 War der Versicherte beim Unfall in einem Personenwagen durch einen Sicherheitsgurt geschützt, werden die Leistungen für Invalidität und Todesfall um 25 % erhöht.

2 Die AXA bezahlt die Kosten für:
- notwendige Rettungsaktionen, Bergung und Überführung des tödlich Verunfallten an seinen bisherigen Wohnort, insgesamt jedoch bis CHF 100 000.– pro Unfall; die AXA erledigt die dafür notwendigen Formalitäten;
- Reinigung, Reparatur oder Ersatz (Neuwert) beschädigter Kleidungsstücke oder persönlicher Effekten bis CHF 2000.– pro Person.

E 4
Ausschlüsse

1 Nicht versichert sind:

11 die in B 5.21 und 5.22 aufgeführten Personen;

12 Selbsttötung oder Selbstverstümmelung oder der Versuch dazu;

13 Unfälle, wenn das Fahrzeug entwendet ist sowie bei den in B 5.23 und C 4.3 bis 4.7 aufgeführten Sachverhalten.

E 5
Leistungskürzung bei überbesetztem Fahrzeug

Die Leistungen werden durch die Anzahl Personen, die das Fahrzeug beim Unfall benützt haben, geteilt und mit der Platzzahl gemäss Fahrzeugausweis multipliziert.

E 6
Verhältnis zur Haftpflichtversicherung

1 Die Leistungen für das Spitaltaggeld und das Taggeld, für Invalidität und Todesfall werden – vorbehältlich E 6.2 – zusätzlich zu den Leistungen aus der Haftpflichtversicherung ausbezahlt.

2 Die Leistungen werden insoweit an Haftpflichtansprüche angerechnet, als der Halter oder Fahrzeugführer für Haftpflichtentschädigungen selber aufzukommen hat (z. B. infolge Rückgriffs).

Die Versicherungen gelten in den auf der Karte grau gekennzeichneten Ländern. Bei Fahrten über Meer gelten die Versicherungen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort in diesen Ländern liegen.